

4. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 05.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Trinkwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 1 fällig.

Artikel 2

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Trinkwassergebühr sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,54 € je Kubikmeter Trinkwasser.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 05.12.2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau ausser Kraft gesetzt.

Luckau, den 04.12.2019


Lehmann
Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

